

Nachhaltigkeitsbezogene Verhaltens- und Offenlegungspflicht

Beschreibung und Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Verhaltens- und Offenlegungspflichten der RBV GmbH

gem. Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (OffenlegungsVO) i.V.m. der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (TaxonomieVO) sowie der Verordnung (EU) 2022/1288

(Stand: 10.12.2024)

Nachhaltigkeitskonzeption: Ausstieg

Im Rahmen der angebotenen Finanzdienstleistungen (Vermögensverwaltung, Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft) verfolgen wir die **Nachhaltigkeitskonzeption „Ausstieg“**. Bis auf weiteres werden im Rahmen der angebotenen Anlagestrategien (und Anlageempfehlungen) **keine Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt**. Unabhängig davon behalten wir uns vor, Anlageinstrumente mit Nachhaltigkeitsselementen im Wege der Anlage- oder Abschlussvermittlung beratungsfrei anzubieten (**Ausstiegs-konzeption**).

Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der RBV GmbH **(Art. 7 OffenlegungsVO)**

Nach **Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) bzw. Art. 4 Abs. 5 Buchstabe b) OffenlegungsVO** sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf sog. Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben.
- Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen zu vermeiden. Die Umsetzung der hierfür bestehenden rechtlichen Vorgaben ist jedoch nach derzeitigem Sachstand aufgrund der bestehenden und noch drohenden bürokratischen Rahmenbedingungen unzumutbar. Überdies sind wesentliche Rechtsfragen noch ungeklärt.

- Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir die im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen oder Anlageempfehlungen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange, usw.) berücksichtigen. **Daher sind wir gehalten, auf unserer Webseite zu erklären, dass wir diese vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen** (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) OffenlegungsVO bzw. Art. 4 Abs. 5 Buchstabe b) OffenlegungsVO).
- Eine **Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale** i.S.d. Art. 8 OffenlegungsVO ist **nicht beabsichtigt**. **Nachhaltige Investitionen** i.S.d. Art. 9 OffenlegungsVO werden **nicht angestrebt**.
- Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.